

Bekanntmachung Nr. 94/2004 vom 10.11.2004

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Oidtweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Oidtweiler Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, die im Bebauungsplan Nr. 1 als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von „Flächen für allgemeines Wohngebiet“ und die erforderliche Erschließung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 09.11.2004 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 10.11.2004
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter